

# HPR

Vi.S.d.P. Jan Gies

## Inhalt:

### Seite 1- 3

Einstiegsamt für VerwaltungsinformatikerInnen in der Bundesfinanzverwaltung wird nach Besoldungsgruppe A 10 erhöht

Seite 1

Verwaltungsvorschrift zum Dienstkleidungswesen und zur Dienstkleidungsordnung

Seite 2

Altersteilzeit (ATZ) in der Bundesverwaltung

Seite 2

Hinweisgeberschutzgesetz in Vorbereitung

Seite 3

## Einstiegsamt für VerwaltungsinformatikerInnen in der Bundesfinanzverwaltung wird nach Besoldungsgruppe A 10 erhöht



Eine vom BDZ initiierte laufbahnrechtliche Anpassung hat bewirkt, dass den AbsolventInnen des gehobenen Verwaltungsinformatikdienstes des Bundes (VIT) und des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes – Fachrichtung digitale Verwaltung und IT-Sicherheit (DACS) die Befähigung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst verliehen wird. Daraus folgt, dass sowohl der VIT- als auch der DACS-Studienabschluss den Anforderungen eines technischen Studienabschlusses gleichgestellt und damit eine Übernahme in das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10 ermöglicht (vgl. § 23 Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz) wird.

Nach Verhandlungen des BDZ-geführten Hauptpersonalrats (HPR) durch die beiden Berichterstatter Hans Eich und Jan Gies (beide BDZ) mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) soll von dieser Möglichkeit für die Übernahme künftiger

Nachwuchskräfte sowohl beim ITZ-Bund und in der Zollverwaltung als auch beim BZSt Gebrauch gemacht werden. Im Ergebnis wird das Einstiegsamt für VerwaltungsinformatikerInnen innerhalb der Bundesfinanzverwaltung damit nach der Besoldungsgruppe A 10 erhöht.

In der Januar-Sitzung des HPR informierte das Referat III A 4 den HPR schließlich über den Umgang mit der Anpassung des § 20 BLV in Bezug auf die Übernahme von AbsolventInnen des Studiengangs VIT in der Zollverwaltung. Es ist ein entsprechender Erlass an die GZD ergangen, welcher die Übernahme in das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10 festlegt.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.bdz.eu/medien/nachrichten/detail/news/bdz-erfolg-einstiegsamt-fuer-verwaltungsinformatikerinnen-wird-nach-besoldungsgruppe-a-10-erhoeht.html>

## Verwaltungsvorschrift zum Dienstkleidungswesen und zur Dienstkleidungsordnung

Der BDZ-geführte HPR hat in seiner Januar-Sitzung 2022 die Verwaltungsvorschrift zum Dienstkleidungswesen (DVDklZoll) und zur Dienstkleidungsordnung (DkIO) [https://www.bdz.eu/fileadmin/dokumente/Medien/Personalraete\\_kompakt/Kompakt\\_2021/210916\\_HPR.pdf](https://www.bdz.eu/fileadmin/dokumente/Medien/Personalraete_kompakt/Kompakt_2021/210916_HPR.pdf) abschließend behandelt. Im Vorfeld konnten die im HPR für Fragen des Dienstkleidungswesens zuständigen Berichterstatter, Heike Kunert und Hans Eich, beide BDZ, im digitalen Austausch mit dem im BMF zuständigen Referat III A 4 eine Vielzahl von Forderungen und Änderungs- bzw. Ergänzungswünschen aus eigenen Erkenntnissen sowie aus den Stufenvertretungen zu einem erfolgreichen Abschluss bringen.

- Beispielsweise regelt nunmehr die DVDklZoll, dass die Zentrale Stelle Dienstkleidung bei Bedarf ein Beratungsgremium aus dem Kreis der DienstkleidungsträgerInnen einrichten kann. Die Einzelheiten sind im Einvernehmen mit der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten sowie der zuständigen Personalvertretung zu regeln.
- Des Weiteren wird auf Betreiben des HPR in die DkIO aufgenommen, dass auf eine Kopfbedeckung temperaturbedingt

verzichtet werden kann.

- Ferner erhalten die Tarifbeschäftigten der Entgeltstufe 5 als Rangabzeichen künftig einen „blauen“ Stern. Außerdem wurde in den Dienstvorschriften das Barett verortet, das als Folgebestellung unter Anrechnung auf das Budget bestellbar ist.
- Der Bekanntgabeerlass des BMF sieht ferner vor, dass die GZD die Möglichkeit prüfen soll, ob beim Hersteller der Aufschiebeschlaufen für die DienstkleidungsträgerInnen bis zu zwei Paar weitere Aufschiebeschlaufen als Folgebestellung unter Anrechnung auf das Budget bestellt werden können.
- Des Weiteren hat der HPR eine Klarstellung für die Angehörigen der Zollhundeschulen erreicht, die bis auf weiteres bei entsprechendem Bedarf nach Anlage 1 Buchstabe x) der DVDklZoll mit Dienstkleidung ausgestattet werden.

Nach Auffassung des BMF werden keine Ausstattungsstücke wirtschaftlich gefördert, bei denen nicht ausschließlich die dienstliche Nutzung im Vordergrund steht. In diesem Zusammenhang wertet die BDZ-Fraktion im HPR den im

Erlass an die GZD vorgesehenen Prüfungsauftrag zur möglichen Einführung eines Sport-BHs als ein wichtiges Zwischenergebnis.

Die DVDklZoll regelt u.a., dass die DienstkleidungsträgerInnen des funktionalen Sortiments während der Dienstausbübung grundsätzlich zum Tragen der Dienstkleidung verpflichtet sind. Das Tragen von ziviler Kleidung kann nach Maßgabe der jeweiligen Dienstvorschriften (z.B. OrgDV, DV-FKS) und darüber hinaus in besonders begründeten Einzelfällen (z.B. bei Schwangerschaft) durch Vorgesetzte zugelassen oder angeordnet werden. Auf dieser Grundlage werden derzeit auf Betreiben des BDZ durch das BMF und die GZD entsprechende Fallzahlen in den Sachgebieten C und E bei repräsentativen Dienststellen im Hinblick auf eine mögliche Gewährung einer Abnutzungsentschädigung für das Tragen eigener ziviler Kleidung auf dienstliche Anordnung erhoben. <https://www.bdz.eu/medien/nachrichten/detail/news/bdz-initiative-fuer-dienstkleidungstraegerinnen-der-sachgebiete-c-und-e-auch-das-tragen-ziviler-kle.html>

Wir werden weiter berichten.

## Altersteilzeit (ATZ) in der Bundesverwaltung

Das BMF hat mit Erlass vom 21. Dezember 2021 dem Geschäftsbereich das Rundschreiben des BMI vom 11. November 2021 zur Altersteilzeit für BeamtInnen in der Bundesverwaltung nach § 93 Bundesbeamtengesetz (BBG) i.V.m. der Verordnung über die ATZ von BeamtInnen des Bundes (Beamtenaltersteilzeitverordnung – BATZV) mit der Bitte um Bekanntgabe übersandt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit für BeamtInnen

in der Bundesverwaltung nach § 93 Abs. 3 bis 5 BBG wird um weitere zwei Jahre – bis zum 31. Dezember 2022 – verlängert. Altersteilzeit muss bis einschl. 31. Dezember 2022 bewilligt und angetreten werden, also vor dem 1. Januar 2023 beginnen. Altersteilzeit können BeamtInnen beantragen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten 5 Jahren 3 Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren. Eine wesentliche Änderung betrifft

die nun bestehende Möglichkeit der unterjährigen Nachbesetzung von Altersteilzeitplätzen. Weiterhin wurde das bisherige Beförderungsverbot (Mindestzeitraum von zwei Jahren zwischen Beförderung und Ende der aktiven Phase der Altersteilzeit) auf Grund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 12. Juli 2019 - 2BvR 612/19-) gestrichen. Für die Bewilligung von Altersteilzeit im Rahmen der Quote

von 2,5 v.H. bleibt in der Bundesfinanzverwaltung anstelle der Ressortquote für folgende Behörden die Behördenquote maßgebend: BZSt, ITZBund, BWZ, GZD, HZÄ und ZFÄ für ihren Bezirk, ZKA für

seinen hauseigenen Bereich. Entsprechend ist für jede Behörde sowohl für den Beamtenbereich (§ 2 BATZV) als auch für den Tarifbereich (§ 4 TV) jeweils eine gesonderte Behördenquote zu ermitteln.

Einzelheiten können dem [Rundschreiben des BMI vom 11. November 2021](#) einschl. dem [Merkblatt zur Altersteilzeit](#) entnommen werden.

## Hinweisgeberschutzgesetz in Vorbereitung

Im Rahmen des 13. Erfahrungsaustausches der Ansprechpersonen für Korruptionsprävention und Sponsoring im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen am 4. November 2021 war ein wesentlicher Punkt das noch in Vorbereitung befindliche nationale Hinweisgeberschutzgesetz. Grundlage für dieses Gesetz ist eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019. Diese EU-Richtlinie dient dem Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Auftretende Gefährdungen oder Schädigungen des öffentlichen Interesses bzw. des Unionsrechts

sollen ohne mögliche Repressalien für Hinweisgeber gemeldet werden können. Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese EU-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Hierfür ist die Frist am 17. Dezember 2021 ausgelaufen.

Die derzeitige Bundesregierung will die Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht rechtsicher und praktikabel gestalten. Dabei sollen auch Verstöße gegen nationale Vorschriften oder sonstiges erhebliches Fehlverhalten, dessen Aufdeckung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, im so genannten Hinweisgeberschutzgesetz Berücksichtigung finden. Das

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz arbeitet zurzeit an einem entsprechenden Gesetzentwurf. Für den Bereich des Bundesministeriums der Finanzen soll die Umsetzung der EU-Richtlinie umgehend erfolgen. Hierzu werden interne Meldestellen für Hinweisgeber, auch im nachgeordneten Bereich, eingerichtet. Für den Hauptpersonalrat ist dabei von besonderer Bedeutung, dass die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten und mögliche Repressalien für interne Hinweisgeber ausgeschlossen sind. Wir werden weiter zum Sachstand berichten.